

**Inhaltsverzeichnis**

Organisation der Waldbrandabwehr, Landkreis Verden	43
Planfeststellung für den Bau einer Straße im Rahmen des „Zukunftsprojekts Achim-West“ – Erörterungstermin am 02.05.2023, Landkreis Verden	43

### Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Verden

Der Fachdienst Ordnung und Verkehr informiert über die Änderung der Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Verden durch die Berufung von Herrn Georg Bosselmann zum stellvertretenden Kreiswaldbrandbeauftragten am 13.04.2023:

Kreiswaldbrandbeauftragter	Stellvertretung	
FTA Herr Tobias Gebers Revierförsterei Spange	FAO Georg Bosselmann Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	
Gefahrenbezirk	Waldbrandbeauftragter	Stellvertretung
<b>VER 1</b> Gemeinde Dörverden Samtgemeinde Thedinghausen	FOI Michael Müller Revierförsterei Diensthop	FTA Christine Brückner Bezirksförsterei Verden
<b>VER 2</b> Gemeinde Kirchlinteln Stadt Verden Flecken Langwedel Stadt Achim Gemeinde Oyten Flecken Ottersberg	FOI Jürgen Raude Bezirksförsterei Kirchlinteln	FTA Tobias Gebers Revierförsterei Spange

19.04.2023

Landkreis Verden

Fachdienst Ordnung und Verkehr

### Planfeststellung für den Bau einer Straße im Rahmen des „Zukunftsprojekts Achim-West“

#### - Anhörungsverfahren; Erörterungstermin -

Die Stadt Achim hat beim Landkreis Verden für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Nds. Straßengesetz (NStrG) beantragt. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 12.10.2020 bis 26.10.2020 öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag 02. Mai 2023 um 15:00 Uhr**  
**im Großen Saal im Kasch,**  
**Bergstraße 2, 28832 Achim.**

Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Landkreis Verden  
Der Landrat  
gez. Bohlmann